



DR. MARGOT ENGELMANN STIFTUNG
STIFTUNG FÜR AUGENHEILKUNDE

PRÄAMBEL

Frau Dr. Margot Engelmann, geboren am 9. Juli 1923, ist am 22. Januar 2014 verstorben. Durch letztwillige Verfügung vom 27. April 2012 hat sie als Alleinerbin die „Dr. Margot Engelmann Stiftung – Stiftung für Augenheilkunde“ eingesetzt. Zugleich hat sie Testamentsvollstreckung angeordnet und den Testamentsvollstrecker ermächtigt, die in ihrer letztwilligen Verfügung vorgegebene Satzung den Anerkennungserfordernissen entsprechend zu ändern. In der Eigenschaft als Testamentsvollstrecker gebe ich der „Dr. Margot Engelmann Stiftung – Stiftung für Augenheilkunde“ folgende Satzung:

**SATZUNG DER „DR. MARGOT ENGELMANN STIFTUNG – STIFTUNG FÜR AUGENHEILKUNDE“
MIT SITZ IN BERLIN**

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Dr. Margot Engelmann Stiftung – Stiftung für Augenheilkunde“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts der Abgabenordnung (AO) „Steuerbegünstigte Zwecke“.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Augenheilkunde.
3. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Verleihung des „Dr. Margot-Engelmann-Preises für Augenheilkunde“ für eine hervorragende Forschungsarbeit auf dem Gebiet der Augenheilkunde. Der Preis soll alle 3 Jahre im Rahmen eines den Umständen angemessenen Festaktes erfolgen. Der Preis kann auch geteilt werden. Die Verleihung des Preises erfolgt entsprechend der Richtlinie in Anlage 1,
 - b) einmalige oder laufende finanzielle Zuwendungen an Hilfspersonen für Forschungsarbeiten auf dem Gebiet des Stiftungszweckes im Sinne des § 57 Abs.1 Satz 2 AO. Diese Zuwendungen sollen insbesondere als Bezuschussung von Sachaufwendungen (Arbeitsmaterial, technische Ausrüstung, wissenschaftliche Literatur, Schreib- und Druckkosten etc.) für Arbeiten erfolgen, die geeignet sind, neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen.
 - c) die Beschaffung von Mitteln (gem. § 58 Nr. 2 AO) zur Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Absatzes 2 für die Medizinische Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin.
 - d) alle wissenschaftlichen Ergebnisse der Stiftung, ob aus Forschung oder anderer wissenschaftlicher Tätigkeit, sollen zeitnah veröffentlicht werden. Publikationen von Ergebnissen von Forschungen, die von der Stiftung unterstützt wurden, sollen eine Danksagung an die Stiftung enthalten.

4. Die genannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, den Stiftungszweck zu verwirklichen.
5. Die Stiftungszwecke werden insbesondere durch Geldzuwendungen realisiert.
6. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
7. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vermögen, Verwendung der Mittel

1. Das Stiftungsvermögen im Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Nachlassvermögen der Stifterin.
2. Die Stiftung ist als Verbrauchsstiftung i.S.d. § 80 Abs. 2 BGB gestaltet. Das Stiftungsvermögen ist zur Verwirklichung des Stiftungszweckes innerhalb von 30 Jahren nach der Gründung vollständig zu verbrauchen. Das Stiftungsvermögen ist in Höhe von 1/30 des bei der Gründung eingebrachten Stiftungskapitals jährlich für die Zweckerfüllung zu verwenden. Rücklagen sind spätestens im 30. Geschäftsjahr vollumfänglich aufzulösen und mit den Erträgen sowie dem restlichen Vermögen der Stiftung für die Zweckerfüllung zu verwenden.
3. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen das Stiftungsvermögen sowie etwaige Zuwendungen herangezogen werden, auch wenn sie als Zustiftungen bestimmt sind.
4. Die Bildung von Rücklagen ist im gesetzlich zulässigen Rahmen erlaubt.
5. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne können entweder dem Vermögen oder dem Stiftungszweck zufließen.
7. Die erforderlichen Mittel für die Grabstelle der Stifterin (Pflege, Verlängerung) werden dem Stiftungsvermögen jährlich entnommen. Mit der Aufhebung der Stiftung wird auch die Grabstelle aufgegeben.

§ 4 Vorstand

1. Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus drei natürlichen Personen.
3. Ein Vorstandsmitglied ist als Testamentsvollstrecker Herr Dr. Lothar Züchner, geb. 21.02.1945, wohnhaft Maienhöhe 18, 15569 Woltersdorf, ein weiteres Mitglied soll durch die Commerzbank AG, Nachlass- und Stiftungsmanagement, Frankfurt am Main, bestellt werden und ein weiteres Mitglied durch den Dekan der medizinischen Fakultät Charité-Universitätsmedizin Berlin oder sofern künftig eine vergleichbare Person nicht mehr besteht, durch eine Person, die in ihrer Aufgabenstellung und fachlichen Qualifikation am ehesten dem vorstehenden Dekan entspricht.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.
5. Erklärt ein Mitglied seinen Rücktritt, so führt es sein Amt bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers weiter. Aus wichtigem Grund (z.B. aus gesundheitlichen Gründen) können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Vorstandsmitglied per einstimmigen Beschluss abberufen.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so bestimmt sich nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung das Benennungsrecht für einen Nachfolger. Scheidet Herr Dr. Lothar Züchner aus dem Vorstand aus, so hat er primär das Recht, einen Nachfolger zu benennen; nach Ablauf seiner Amtszeit kann er sich auch selbst wieder benennen. Macht er hiervon keinen Gebrauch, so hat der Dekan der Medizinischen Fakultät Charité-Universitätsmedizin Berlin das Benennungsrecht für einen Nachfolger und darf fortan zwei der Vorstandsmitglieder benennen. Bei der Commerzbank AG verbleibt das Benennungsrecht für ein Vorstandsmitglied.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Beschlüsse

1. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Mitglieder. Stimmenthaltungen sind als Gegenstimmen zu werten. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann von jedem Vorstandsmitglied bei Bedarf unter Einhaltung einer Ladezeit von 14 Tagen schriftlich unter Angabe des Grundes sowie der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen werden. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn kein Vorstandsmitglied sie rügt. Der Vorstand soll pro Geschäftsjahr mindestens zu einer Sitzung einberufen werden.
3. Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zu dem Beschluss ist erforderlich.
4. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes, Vertretung

1. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach der Satzung in eigener Verantwortung. Er hat den Willen der Stifterin so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
2. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.
3. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben der laufenden Verwaltung sich der entgeltlichen Hilfe Dritter bedienen.

§ 7 Geschäftsführung

1. Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes zu fertigen. Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat die gemäß Absatz 1 gefertigten Aufstellungen durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Erträge und etwaigen Zuwendungen unter Erstellung eines Prüfberichtes im Sinne von § 8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftG Bln) erstrecken. Wird die gemäß Absatz 1 gefertigte Aufstellung bereits von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellt, so entfällt eine weitere Prüfung.

§ 8 Satzungsänderung, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Vermögensanfall

1. Beschlüsse, die die Satzung der Stiftung ändern, werden vorbehaltlich des Absatzes 2 mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder des Vorstandes gefasst.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, oder über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur in einer Sitzung bei Anwesenheit sämtlicher Vorstandsmitglieder einstimmig beschlossen werden. Solche Beschlüsse sind nur zulässig bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist.
3. Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Augenheilkunde entsprechend § 2 dieser Satzung zu verwenden. Sofern dies nicht möglich ist, soll der Zweck dem in § 2 dieser Satzung genannten Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 9 Staatsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
2. Die Mitglieder des Vorstands sind nach § 8 des StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
 - a) unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung des Vorstandes anzuzeigen, zu belegen und die jeweiligen Anschriften der Stiftung und der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen.
 - b) einen Jahresbericht (Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes und Prüfungsberichtes gemäß § 8 Abs. 2 StiftG Bln) einzureichen, und zwar innerhalb von 8 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres; der Beschluss über die Feststellung des Jahresberichtes ist beizufügen.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den nach § 6 Abs. 3 dieser Stiftung vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

§ 10 Schlussbestimmung

Diese Stiftung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft.

Dr. Lothar Züchner

Testamentsvollstrecker über den Nachlass nach Frau Dr. Margot Engelmann